§ 2

Für die Pflichtablieferung sind Durchschnittsnormen festzusetzen:

a) für Heu

von natürlichen Wiesen und der planmäßigen Anbaufläche von angesäten Gräsern (Wechselwiesen, Wechselweiden), Klee, Kleegrasgemisch, Luzerne, Serradella, Esparsette einschl. gemischtem Anbau dieser Kulturen,

b) für Stroh

von der planmäßigen Anbaufläche von Sommer- und Wintergetreide.

§ 3

Heu und Stroh sind von den Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe, die einen Pflichtablieferungsbescheid erhalten, nach festzusetzenden Terminen abzuliefern.

§ 4

Heu und Stroh sind nach den geltenden Qualitätsbestimmungen abzunehmen und abzurechnen.

§ 5

Nach Erfüllung der Pflichtablieferung verbleiben die Überschüsse an Heu und Stroh zur vollen Verfügung des Bauern und können frei verkauft werden.

§ 6

Das Ministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung für die Ernte 1950 eine übersichtliche Preisgrundlage zu schaffen.

' § 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien.

§ 8

Verstöße gegen diese Verordnung werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

89

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. H a m a n n Minister

'Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950.

Vom 12. Mai 1950

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 29. April 1950 über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 (GBl. S. 395) wird folgende Durchführuhgsbestimmung erlassen:

Abschnitt, I

Zü § 1 Abs. 1

- Ablieferungspflichtig sind die Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe, die bei Heu insgesamt über 2 ha, bei Stroh insgesamt über 5 ha eigene, gepachtete oder zeitweilig zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Nutzfläche schließlich des verpachteten Landes, sofern an ablieferungsfreie Wirtschaften dieses nicht verpachtet ist) bewirtschaften, sofern sie einen Anbau von Kulturen gemäß § 2 der Verordnung betreiben.
- 2. Erfassungsbetriebe für Heu und Stroh sind die Erfassungsstellen der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB). Vertraglich an die WEAB gebundene Erfassungsbetriebe sind Erfassungsbetriebe im Sinne der Verordnung. ^

Abschnitt II

Zu § 1 Abs. 2

3. Von der Ablieferungspflicht sind befreit:

a) Îm Lande Thüringen

(1) Für H e u:

die Kreise		
Schmalkalden	mit	1800 ha,
Suhl	,,	2000 ha,
Sonneberg	"	3000 ha.
Hildburghausen	,,	6800 ha,
Meiningen	,,	4000 ha,
Eisenach	"	5000 ha,
Schleiz	"	4000 ha,
Worbis	,,	1300 ha,
Rudolstadt	,,	1700 ha.

b) Im Lande Sachsen-Anhalt

die Kreise			
Saalkreis	•	mit	1100 ha,
Mansfelder Seekreis		,,	1100 ha ,
Calbe	, •	,,	1100 ha ,
Bernburg			900ha,
Wanzleben	•	,,	800ha,
Quedlinburg	•	,,	800ha,
Zeitz			800ha.

c) Im Lande Sachsen^

uic Kicisc		
Aue	mit	5000 ha,
Marienberg	"	6800 ha,
Dippoldiswalde		4000 ha,
Freiberg	 "	4500 ha,
Annaberg		3700 ha,
Auerbach		2500 ha,
Ölsnitz	"	3500 ha,
Plauen	 ,,,	3800 ha,